

Legalbewährung nach intra- und extramuraler Haft – eine Untersuchung des österreichischen Strafvollzugs¹

Cornelia Auer

Gliederung

1. Ausgangslage
2. Extramurale Haft im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests
3. Fragestellung und Aufbau der Untersuchung
4. Merkmale der untersuchten Haftpopulation
5. Ergebnisse der Legalbewährung
- 5.1 Wiederverurteilungsrate vier Jahre nach Entlassung
- 5.2 Ergebnisse der Regressionsanalysen
6. Conclusio und zentrale Empfehlung

1. Ausgangslage

Mit Stand 01.09.2024 belief sich die Auslastung der österreichischen Justizanstalten auf 103,3 %. Der Großteil der inhaftierten Personen befand sich in intramuraler Haft in einer Justizanstalt. Nur rund 4 % der gesamten Haftpopulation verbrachten ihre Haft extramural in der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests (im Folgenden: eüH).² Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass die österreichischen Inhaftierungszahlen im Durchschnitt der Jahre 2011–2022³ mit einem Mittelwert von 102 Inhaftierten pro 100.000 Einwohner:innen über jenen der Schweiz (81 pro 100.000) und Deutschland (79 pro 100.000) lagen. Ein beachtlicher Unterschied zeigte sich im Vergleich mit Norwegen, wo sich die Anzahl der Inhaftierten im gleichen

¹ Der vorliegende Beitrag basiert auf der Dissertation der Autorin. Im Folgenden werden ausgewählte Teile der empirischen Rückfalluntersuchung in leicht abgeänderter Form wiedergegeben, vgl. *Auer (2024)*.

² *Bundesministerium für Justiz (2024a)*, o. n. A.

³ Genauer handelt es sich um die Jahre 2011–2016 und 2018–2022, da es zu einer Änderung der Erhebungsstichtage kam. Während bis 2016 der 01.09. des Vorjahres als Stichtag herangezogen wurde, diente ab dem Jahr 2018 der 31.01. des aktuellen Jahres als Bezugspunkt, vgl. *Aebi/Tiago (2018)*, S. 7.

Zeitraum auf 67 pro 100.000 Einwohner:innen belief.⁴ Bezugnehmend auf die Jahre 2018–2022⁵ lag Österreich mit einem Personal-Insass:innen-Schlüssel von 1 zu 2,3 im negativen Sinn über dem europäischen Durchschnitt von 1 zu 1,6.⁶ Vergleicht man die Wiederverurteilungsraten von Personen mit Vorhafterfahrung(en) mit jenen ohne eine solche, dann zeigt sich, dass mehr als jede zweite Person (57 %), die in ihrer Vorgeschichte bereits eine (oder mehrere) Haftstrafe(n) verbüßte, innerhalb eines Beobachtungszeitraums von vier Jahren nach Verurteilung bzw. Entlassung erneut strafrechtlich verurteilt wurde. Im Vergleich dazu findet sich bei Personen, die zwar ebenfalls Vorverurteilungen aufweisen, aber bislang noch keine Haft zu verbüßen hatten, eine Wiederverurteilungsrates von rund zwei Fünftel (40,5 %).⁷ Der österreichische Strafvollzug sieht sich dementsprechend mit einer Reihe von unterschiedlich gelagerten Herausforderungen konfrontiert. Mit Blick auf die Belagssituation und dem Bestreben die (Re-)Sozialisierung und (Wieder-)Eingliederung von Straftäter:innen in die Gesellschaft bestmöglich zu gestalten, drängt sich die Frage auf, ob und inwiefern die extramurale Haft im Rahmen des eüH einen nachhaltigen Beitrag zur (Re-)Sozialisierung und späteren Legalbewährung der Strafgefangenen sowie zur Senkung der intramuralen Auslastung der Justizanstalten leisten kann.

2. Extramurale Haft im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests

Für Verurteilte bzw. Strafgefangene besteht seit 01.09.2010 die Möglichkeit, einen Teil oder die gesamte (Ersatz-)Freiheitsstrafe extramural im Rahmen

⁴ Aebi/Delgrande (2013), S. 41; Aebi/Delgrande (2014), S. 3, 39; Aebi/Delgrande (2015), S. 2, 42; Aebi/Tiago/Burkhardt (2015), S. 2, 36; Aebi/Tiago/Burkhardt (2016), S. 2, 34; Aebi/Tiago/Kolopp/Burkhardt (2017), S. 2, 37; Aebi/Tiago (2018), S. 2, 28; Aebi/Tiago (2020), S. 3, 30; Aebi/Tiago (2021), S. 3, 33 f.; Aebi/Cocco/Molnar/Tiago (2022), S. 3, 32 f.; Aebi/Cocco/Molnar (2023), S. 3, 32 f.

⁵ Die Jahre 2018–2022 wurden als Vergleichszeitraum gewählt, weil ab dem Jahr 2018 die Kategorie „ratio of inmates per staff“ in die SPACE I Statistik aufgenommen wurde.

⁶ Aebi/Tiago (2018), S. 78; Aebi/Tiago (2020), S. 85; Aebi/Tiago (2021), S. 86; Aebi/Cocco/Molnar/Tiago (2022), S. 93; Aebi/Cocco/Molnar (2023), S. 87; Hofinger/Fritsche (2021), S. 14.

⁷ Die genannten Zahlen beziehen sich auf die Daten der Wiederverurteilungsstatistik der Jahre 2015–2022 (Kohorte 2011–2018). Genauer: Statistik Austria (2016), S. 85; Statistik Austria (2017), S. 85; Statistik Austria (2019), S. 94, 108; Statistik Austria (2022), S. 101, 119; Statistik Austria (2024), S. 97, 115.

des eüH zu verbringen.⁸ Bis Ende des Jahres 2022 befanden sich insgesamt 9.334 Personen in dieser Vollzugsform, rund drei Viertel von ihnen (75,4 %) in der sogenannten Frontdoor-Variante.⁹ Hierbei stellte der:die Verurteilte nach Erhalt der Strafvollzugsanordnung – und somit noch auf freiem Fuß – einen Antrag auf eüH. Diese Gruppe an späteren eüH-Klient:innen verbrachte somit die gesamte Haft extramural – also außerhalb der Mauern der Justizanstalt.¹⁰ Hiervon ist die Backdoor-Variante zu unterscheiden. In diesen Fällen stellte der:die Antragsteller:in während aufrechter Haft einen Antrag auf eüH und verbrachte in der Folge nur einen (weiteren) Teil seiner:ihrer Haft extramural. In etwa ein Viertel der bisherigen eüH-Anwendungen (24,6 %) waren Backdoor-Fälle. In 0,8 % aller Anwendungen wurde der eüH im Rahmen der Untersuchungshaft eingesetzt – zumeist in der Backdoor-Variante. Somit kam diese Vollzugsform bislang fast ausschließlich im Rahmen des Strafvollzugs zur Anwendung.¹¹

Die extramurale Haft wird nicht von Amts wegen eingesetzt.¹² Im Rahmen der geplanten Novelle des Strafvollzugsgesetzes ist die Etablierung einer amtsweiligen Prüfung der Voraussetzungen im Bereich des Backdoor-eüH vorgesehen.¹³ Diese Änderung wäre vor allem mit Blick auf die Belagssituation sehr zu begrüßen. Für die Bewilligung eines Antrags auf eüH müssen die in § 156c Abs 1 öStVG genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.¹⁴ Der Norm entsprechend darf die zu verbüßende – oder unter Berücksichtigung einer möglichen bedingten Entlassung noch zu verbüßende – Strafzeit 12 Monate nicht übersteigen. Der:die Antragsteller:in muss zudem im Inland über eine geeignete Unterkunft und eine geeignete Beschäftigung verfügen. Er:sie muss ein Einkommen beziehen, aus dem der Lebensunterhalt bestritten werden kann, es muss Kranken- und Unfallversicherungsschutz vorliegen und im Falle, dass der:die Antragsteller:in nicht alleine lebt, bedarf es auch der

⁸ BGBl I 2010/64; ErläutRV 772 BlgNR 24. GP 3; vgl. *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (2023), S. 14.

⁹ *Bundesministerium für Justiz* (2024a), S. 146.

¹⁰ *Bundesministerium für Justiz* (2024a), S. 146 f; *Drexler/Weger* (2022), § 156c Rz 1; *Walser* (2018a), S. 8; *Bundesministerium für Justiz* (2017), S. 4; *Auer* (2024), S. 63, 68, 73.

¹¹ *Bundesministerium für Justiz* (2024a), S. 146 f; *Auer* (2024), S. 63 f, 73.

¹² *Drexler/Weger* (2022), § 156c Rz 1; *Bundesministerium für Justiz* (2017), S. 17; *Walser* (2018b), S. 717; *Auer* (2024), S. 68.

¹³ *Bundesministerium für Justiz* (2021), S. 30 f.

¹⁴ StRsp des OLG Wien, ua OLG Wien 32 Bs 308/20h JSt-Slg 2021/24 (189 f); OLG Wien 6. 7. 2021, 32 Bs 172/21k; *Drexler/Weger* (2022), § 156d Rz 5.

schriftlichen Einwilligung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Zudem muss eine positive Risikoprognose vorliegen.¹⁵

3. Fragestellung und Aufbau der Untersuchung

Ziel der empirischen Rückfalluntersuchung war es, mögliche Unterschiede in der Legalbewährung von Strafgefangenen nach intra- und extramuraler Haft aufzuzeigen. Von besonderem Interesse war dabei, inwiefern die gewählte Vollzugsform als Einflussfaktor für eine spätere Legalbewährung agiert.¹⁶ Zur Beantwortung der Forschungsfragen wurde in einer ersten Phase eine österreichweite, quantitative Aktenuntersuchung in allen vier Oberlandesgerichtssprengeln und allen 16 für den eüH zuständigen Justizanstalten durchgeführt. Der für die Auswahl der Akten relevante Beobachtungszeitraum bezog sich auf die Antragsjahre 2010–2015 und die Entlassungsjahre 2011–2016.¹⁷

Im Rahmen der Studie konnten insgesamt 900 Akten untersucht werden. Dabei handelte es sich zum einen um 659 eüH-Akten – 549 davon aus dem Frontdoor- und 110 aus dem Backdoor-Bereich dieser Vollzugsform. Die Auswahl der bewilligten Akten erfolgte durch Ziehung einer geschichteten Zufallsstichprobe. Darüber hinaus wurden 241 abgelehnte eüH-Anträge samt zugehöriger Vollzugsakten untersucht, die infolge der Ablehnung des Antrags in einer gänzlich intramuralen Haft resultierten. Die abgelehnten Anträge wurden aufgrund ihrer „kriminologischen Unterscheidung“ im Sinne einer negativen Risikoprognose gemäß § 156c Abs 1 Z 4 öStVG ausgewählt.¹⁸

In einer zweiten Phase wurden aktuelle Strafregisterauszüge aller 900 sich in der Studie befindlichen Personen untersucht. Die Analyse der Strafregister diente der statistischen Erfassung von möglichen, nach Entlassung aus intra- bzw. extramuraler Haft im Hellfeld aufgetretenen neuerlichen strafrechtlichen Verurteilungen. Untersucht wurde dabei ein Zeitraum von vier Jahren ab dem

¹⁵ *Walser* (2018a), S. 84 ff; *Auer* (2024), S. 95 ff.; durch die Risikoprognose wird ein umfassendes Bild – u. a. zur Verlässlichkeit und Gefährlichkeit der Antragsteller:innen gezeichnet, welches für die (weitere) Planung des Strafvollzugs von zentraler Bedeutung ist.

¹⁶ *Auer* (2024), S. 177.

¹⁷ *Auer* (2024), S. 179 f; konkret wurde die Untersuchung in den Justizanstalten Wien-Simmering, Eisenstadt, Krems an der Donau, Korneuburg, St. Pölten, Wiener Neustadt, Garsten, Ried im Innkreis, Linz, Wels, Salzburg, Graz-Jakomini, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch durchgeführt.

¹⁸ *Auer* (2024), S. 180 ff.

individuellen Zeitpunkt der Entlassung, wodurch sich der Untersuchungszeitraum der Studie insgesamt auf die Jahre 2011–2020 erstreckte.¹⁹

Die Analyse der dokumentierten Verläufe des Vereins Neustart,²⁰ durch den die eüH-Klient:innen während der extramuralen Haft betreut wurden, bildete die Basis für den letzten Teil der Untersuchung. In diesem Rahmen konnten die Betreuungsverläufe von 115 eüH-Klient:innen, die sich im Jahr 2015 in extramuraler Haft befanden, analysiert werden. Hierdurch war es möglich, einen profunden Einblick in die Zeit während der extramuralen Haft zu erlangen, wodurch nicht nur aufgetretene Herausforderungen und Probleme, sondern auch positive Entwicklungen der untersuchten Personen erfasst werden konnten.²¹

4. Merkmale der untersuchten Haftpopulation

Die gewonnenen Daten wurden im Anschluss mit Hilfe von uni- und multivariaten Verfahren analysiert und entsprechend der jeweiligen Erledigungsform des Antrags auf eüH in die folgenden drei Gruppen unterteilt:

- i. bewilligte Frontdoor-Anträge (kurz: FD), die zur gänzlich extramuralen Haft im eüH führten,
- ii. bewilligte Backdoor-Anträge (kurz: BD), die dazu führten, dass ein Teil der Strafe extramural im Rahmen des eüH verbüßt wurde und
- iii. abgelehnte Anträge (kurz: AA), die – unabhängig davon, ob es sich um einen Frontdoor- oder Backdoor-Antrag handelte – in einem rein intramuralen Strafvollzug resultierten.²²

Im Hinblick auf die demographischen Merkmale und persönlichen Verhältnisse der Untersuchten konnte beobachtet werden, dass Personen, die sich Frontdoor im eüH befanden, durchschnittlich 36,5 Jahre alt waren. Der Großteil dieser Gruppe war männlich (83,4 %) und besaß die österreichische Staatsbürgerschaft (85,6 %).²³ Im Backdoor-Bereich zeigte sich ein

¹⁹ Auer (2024), S. 195 f.

²⁰ Der Verein Neustart ist eine österreichische Non-Profit-Organisation und in den Bereichen Soziale Arbeit, Bewährungshilfe und Konfliktregelung tätig.

²¹ Auer (2024), S. 196.

²² Auer (2024), S. 199.

²³ Auer (2024), S. 200 ff.

Durchschnittsalter von 38,7 Jahren und bei den abgelehnten Anträgen ein solches von 35,8 Jahren.²⁴ Auch im Bereich des Backdoor-eüH und in der Gruppe der abgelehnten Anträge war die weit überwiegende Mehrheit der Untersuchten männlich (BD: 88,2 %; AA: 90 %) und besaß die österreichische Staatsbürgerschaft (BD: 80,9 %; AA: 82,6 %).²⁵ Während sich bezüglich des Alters²⁶ und der Staatsangehörigkeit²⁷ keine signifikanten Unterschiede in den untersuchten Gruppen fanden, zeigten sich solche bezüglich des Geschlechts, wobei sie hinsichtlich der Effektstärke als schwacher Zusammenhang zu interpretieren sind ($\chi^2(2) = 6.605, p = .037, V = 0.086$).²⁸

Die Untersuchten aus dem Bereich des Frontdoor-eüH waren häufig ledig (50,7 %), hatten im Durchschnitt 1,2 Kinder und lebten zumeist gemeinsam mit dem:der Partner:in und Kind(ern) in einer durchschnittlich 77 m² großen Wohnung.²⁹ Auch in den anderen beiden Gruppen fanden sich ähnliche Verhältnisse, wobei sich in Bezug auf die Variablen Kinder und Erledigungsform keine signifikanten Unterschiede fanden.³⁰ So zeigte sich im Bereich des Backdoor-eüH und der Gruppe der abgelehnten Anträge ein Mittelwert von 1,3 Kindern.³¹ Im Hinblick auf die durchschnittliche Wohnungsgröße, die im Backdoor-Bereich 82 m² und in der Gruppe der abgelehnten Anträge 69 m² betrug, fanden sich signifikante Unterschiede in den untersuchten Gruppen ($H(2) = 12.586, p = .002$).³² Auch im Bereich des Backdoor-eüH lebten die Untersuchten zumeist mit dem:der Partner:in und Kind(ern) im gemeinsamen Haushalt, während Untersuchte aus der Gruppe der abgelehnten Anträge am häufigsten mit der Herkunftsfamilie – wie (Groß-)Eltern und Geschwistern etc – zusammenlebten. Hier zeigten sich signifikante Unterschiede in den untersuchten Gruppen mit einer geringen (kleinen) Effektstärke ($\chi^2(8) = 19.384, p = .013, V = 0.119$).³³ Hinsichtlich des Familienstands fanden sich im

²⁴ Auer (2024), S. 200.

²⁵ Auer (2024), S. 203, 205 f.

²⁶ $p = .082$.

²⁷ $p = .455$.

²⁸ Auer (2024), S. 203.

²⁹ Auer (2024), S. 207 ff.

³⁰ $p = .626$.

³¹ Auer (2024), S. 211.

³² Auer (2024), S. 213; signifikante Unterschiede fanden sich zwischen den AA und dem FD-eüH, mit einer geringen (kleinen) Effektstärke ($z = -3.122, p = .002, d = -0.233$) und bezüglich der AA und des BD-eüH ($z = -2.986, p = .003, d = -0.241$). Auch hier sind die Unterschiede als gering (klein) zu bewerten. Bezogen auf die Gruppen des FD- und BD-eüH fanden sich keine signifikanten Unterschiede ($p = .340$).

³³ Auer (2024), S. 216 f.

Backdoor-Bereich in etwa gleich viele verheiratete (40 %) wie ledige Personen (38,2 %). Im Bereich der abgelehnten Anträge überwog – wie im Frontdoor-eüH – die Gruppe der Ledigen (57,3 %). Auch hier fanden sich signifikante Unterschiede mit einer geringen (kleinen) Effektstärke ($\chi^2(6) = 15.091$, $p = .020$, $V = 0.092$).³⁴

Trotz der Tatsache, dass die Mehrheit aller untersuchten Personen eine Ausbildung abgeschlossen hatte (FD: 60,5 %; BD: 73,4 %; AA: 58,5 %), war auffällig, dass besonders die Gruppe des Frontdoor-eüH und jene der abgelehnten Anträge insgesamt ein deutlich geringeres Bildungsniveau aufwies als die Allgemeinbevölkerung, in der im gleichen Beobachtungszeitraum 80,9 % der 25-64-Jährigen über eine abgeschlossene Ausbildung/oder Schulbildung über Pflichtschulniveau verfügten. Dabei fand sich im Hinblick auf die drei Untersuchungsgruppen ein statistisch signifikanter Zusammenhang bezüglich der Variablen abgeschlossene Ausbildung und Erledigungsform mit einer geringen (kleinen) Effektstärke ($\chi^2(4) = 12.309$, $p = .015$, $V = 0.084$).³⁵ Die Untersuchten schlossen am häufigsten eine Ausbildung im Bereich des Handwerks oder handwerksverwandter Berufe als Maurer:in, Metall-, KfZ- oder Elektrotechniker:in ab (FD: 51,3 %; BD: 53 %; AA: 63,4 %), gefolgt von Dienstleistungsberufen wie Koch/Köchin; Kellner:in oder Verkäufer:in (FD: 25,8 %; BD: 18,1 %; AA: 26,1 %).³⁶

Hinsichtlich des Anlassdelikts und sämtlicher dem Strafvollzug zugrunde liegender Verurteilungen bzw. Strafen zeigte sich, dass die Inhaftierung in allen untersuchten Gruppen am häufigsten aufgrund einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen erfolgte (FD: 44,4 %; BD: 62,7 %; AA: 51,9 %). Untersuchte aus dem Bereich des Frontdoor-eüH wurden am häufigsten aufgrund eines Vermögensdelikts, gefolgt von vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Delikten gegen Leib und Leben (21,5 % bzw. 9,7 %) und Verurteilungen bzw. Strafen nach dem FinStrG (10 %) verurteilt. Auch im Backdoor-Bereich trifft das Gesagte auf Vermögensdelikte und vorsätzlich begangene Delikte gegen Leib und Leben zu (15,5 %), hier fanden sich auch häufiger Verurteilungen nach dem SMG (19,1 %). Die führende Deliktgruppe im Bereich der abgelehnten Anträge waren ebenfalls Vermögensdelikte, gefolgt von vorsätzlich begangenen Delikten gegen Leib und Leben (35,7 %) und strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (21,6 %).³⁷ Hinsichtlich der Variablen Delikt und

³⁴ Auer (2024), S. 208 f.

³⁵ *Statistik Austria* (2024), o. n. A.; Auer (2024), S. 217 ff.

³⁶ Auer (2024), S. 219 f.

³⁷ Auer (2024), S. 232 ff.

Erledigungsform zeigte sich ein statistisch hochsignifikanter Zusammenhang, der in Bezug auf die Effektstärke als starker Zusammenhang interpretiert werden kann ($\chi^2(32) = 200.932, p < .001, V = 0.524$).³⁸

Im Bereich des Frontdoor- und Backdoor-eüH fand sich im Zusammenhang mit den begangenen Delikten großteils keine Gewaltkriminalität (FD: 66,7 %; BD: 69,1 %).³⁹ Anders verhielt es sich bei der Gruppe der abgelehnten Anträge. Hier fanden sich nur bei rund einem Drittel der Untersuchten Delikte ohne Gewaltkomponente (36,5 %). Vielmehr waren in dieser Gruppe vermehrt Delikte mit Sachgewalt (8,3 %) sowie hands-off- (11,6 %) und vor allem hands-on-Gewaltdelikte (43,6 %) zu beobachten. Hinsichtlich der Variablen Gewalt und Erledigungsform zeigte sich ein statistisch hochsignifikanter Zusammenhang mit einer mittleren (moderaten) Effektstärke ($\chi^2(6) = 76.474, p < .001, V = 0.206$).⁴⁰

Untersuchte aus dem Bereich des Frontdoor-eüH hatten im Durchschnitt 2,7 Vorstrafen und verfügten großteils über keine Hafterfahrung. Der Mittelwert dieser Gruppe belief sich auf 0,5 Vorhaften. Im Bereich des Backdoor-eüH zeigte sich eine gleiche Vorstrafenbelastung und eine ähnliche Vorhafterfahrung (0,7 Vorhaften). Im Gegensatz dazu wiesen Personen, deren Antrag auf eüH abgelehnt wurde, durchschnittlich 6,1 Vorstrafen und 1,5 Vorhaften auf.⁴¹ Hinsichtlich der vorhandenen Vorstrafen zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen ($H(2) = 104.014, p < .001$).⁴² Das Gleiche gilt auch für die Vorhafterfahrung ($H(2) = 101.244, p < .001$).⁴³

³⁸ Auer (2024), S. 240.

³⁹ Auer (2024), S. 243 ff; im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde eine kriminologische Herangehensweise hinsichtlich der Begriffe „Gewalt“ und „Gewaltkriminalität“ gewählt und losgelöst von der Einteilung der Delikte nach dem öStGB auf den tatsächlichen (bzw. gewollten) Tathergang abgestellt. Hierfür wurden die Ausführungen von Kürzinger zum Thema Gewaltkriminalität und der Gewaltterminus nach *Schwind/Baumann* als Orientierung herangezogen. Vgl. *Schwind/Schwind* (2021), § 2 Rz 26; vgl. *Kürzinger* (1992), S. 171.

⁴⁰ Auer (2024), S. 244 f.

⁴¹ Auer (2024), S. 252, 255.

⁴² Auer (2024), S. 252 f; diese fanden sich zwischen den AA und dem FD-eüH und sind hinsichtlich der Effektstärke als mittlerer Effekt einzustufen ($z = 9.586, p < .001, d = 0.341$). Signifikante Unterschiede zeigten sich auch zwischen den AA und dem BD-eüH ($z = 7.554, p < .001, d = 0.403$). Auch hier handelte es sich um einen mittleren Effekt. Bezogen auf die Gruppen des FD- und BD-eüH fanden sich keine signifikanten Unterschiede ($p = .219$).

⁴³ Auer (2024), S. 255f.; diese fanden sich zwischen den AA und dem FD-eüH und können als mittlerer Effekt gewertet werden ($z = 10.013, p < .001, d = 0.356$). Signifikante Unterschiede zeigten sich auch zwischen den AA und dem BD-eüH ($z = 5.531, p < .001$,

Im Bereich der extramuralen Haft fand sich bei je rund einem Viertel der Untersuchten ein Hinweis auf eine bestehende Suchtproblematik (FD: 28,8 %; BD: 27,3 %). Anders präsentierte sich die Gruppe der abgelehnten Anträge, hier fanden sich in beinahe der Hälfte (47,3 %) der untersuchten Akten Hinweise auf einen problematischen Umgang – zumeist mit illegalen Drogen oder Alkohol, aber auch hinsichtlich einer Polytoxikomanie im Sinne eines gleichzeitigen Konsums von Alkohol, Drogen und Medikamenten. Auch Hinweise auf das Vorliegen einer Spielsucht, Kaufsucht oder von pathologischem Stehlen konnten beobachtet werden. Hinsichtlich der Variablen Suchtproblematik und Erledigungsform fand sich ein statistisch hochsignifikanter Zusammenhang mit einer kleinen (geringen) Effektstärke ($\chi^2(2) = 27.871$, $p < .001$, $V = 0.176$).⁴⁴

Die Haft verlief sowohl im intra- als auch im extramuralen Bereich zum weit überwiegenden Teil ohne größere Auffälligkeiten bzw. Probleme. Aus den Verläufen des Vereins Neustart konnte erhoben werden, dass sich bei rund einem Drittel der betreuten Frontdoor-eüH-Klient:innen (36,1 %) sowie knapp über einem Viertel der Untersuchten aus dem Backdoor-Bereich (27,8 %) während der Betreuung Auffälligkeiten bzw. Probleme zeigten.⁴⁵ Zwischen den beiden untersuchten Gruppen fanden sich diesbezüglich keine signifikanten Unterschiede.⁴⁶ Der Anteil an Personen mit Ordnungswidrigkeiten variierte von Gruppe zu Gruppe (FD: 8,4 %; BD: 21,8 %; AA: 34 %). Es fanden sich allerdings beim Großteil der Untersuchten – unabhängig davon, ob es sich um eine intra- oder extramurale Haft handelte – keine Ordnungswidrigkeiten. Hinsichtlich der Variablen Ordnungswidrigkeiten und Erledigungsform zeigte sich ein statistisch hochsignifikanter Zusammenhang mit einer mittleren (moderaten) Effektstärke ($\chi^2(2) = 80.646$, $p < .001$, $V = 0.299$).⁴⁷

Die Haft endete in allen untersuchten Gruppen am häufigsten mit einer bedingten Entlassung, wobei die diesbezüglichen Anteile teils deutlich variierten. Rund die Hälfte der Untersuchten des Frontdoor-eüH (47,9 %) sowie der abgelehnten Anträge (52,3 %) wurden gemäß § 46 öStGB bedingt entlassen. Im Bereich des Backdoor-eüH traf dies hingegen auf etwas mehr als vier Fünftel zu (85,5 %). Der große Unterschied in den Anteilen der bedingten

$d = 0.295$). Es handelte sich diesfalls um einen kleinen bis mittleren Effekt. Bezogen auf die Gruppen des FD- und BD-eüH fanden sich keine signifikanten Unterschiede ($p = .196$).

⁴⁴ Auer (2024), S. 257 ff.

⁴⁵ Auer (2024), S. 286 ff.

⁴⁶ $p = .497$.

⁴⁷ Auer (2024), S. 296.

Entlassungen aus extramuraler Haft ergibt sich daraus, dass rund zwei Fünftel der Untersuchten aus dem Bereich des Frontdoor-eüH (42,8 %) aufgrund der geringen Straflänge von unter drei Monaten oder der Tatsache, dass es sich um eine Verwaltungs- oder Finanzstrafe handelte, zum Strafbefehl entlassen wurden. Bezüglich der Entlassungsarten fanden sich signifikante Unterschiede in den Untersuchungsgruppen mit einer mittleren (moderaten) Effektstärke ($\chi^2(4) = 140.793, p < .001, V = 0.280$).⁴⁸

5. Ergebnisse der Legalbewährung

5.1 Wiederverurteilungsrate vier Jahre nach Entlassung

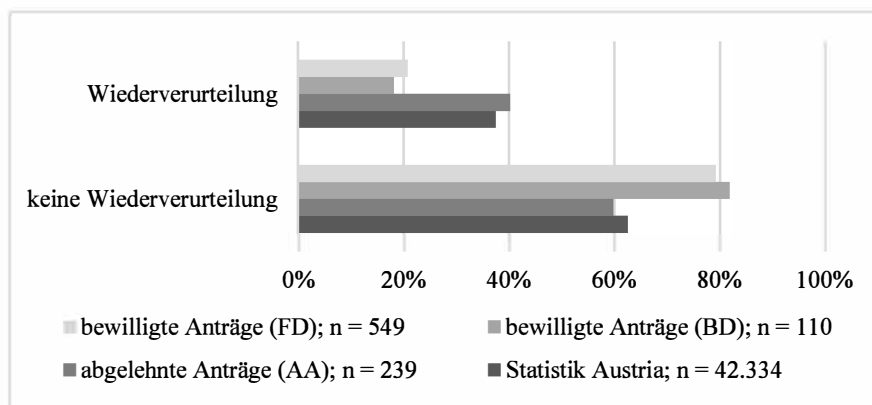


Abbildung 1: Wiederverurteilungsrate vier Jahre nach Entlassung⁴⁹

In etwa ein Fünftel der Untersuchten, die sich in den Jahren 2011–2016 im eüH befanden (FD: 20,8 %; BD: 18,2 %), wurde in einem individuellen Beobachtungszeitraum von vier Jahren nach Entlassung aus extramuraler Haft erneut strafrechtlich verurteilt. Im Unterschied dazu fand sich in der Gruppe der abgelehnten Anträge im gleichen Beobachtungszeitraum eine um rund 20 Prozentpunkte höhere Wiederverurteilungsrate von knapp zwei Fünftel (40,2 %). Hinsichtlich der Variablen Wiederverurteilungsrate und Erledigungsform zeigte sich ein statistisch hochsignifikanter Zusammenhang mit einer mittleren (moderaten) Effektstärke ($\chi^2(2) = 36.533, p < .001, V = 0.202$).⁵⁰ Ein der Wiederverurteilungsrate der abgelehnten Anträge ähnliches Ergebnis fand sich auch im Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik, aus der hervorgeht, dass etwas weniger als zwei Fünftel der zu einer

⁴⁸ Auer (2024), S. 297 ff.

⁴⁹ Auer (2024), S. 307.

⁵⁰ Auer (2024), S. 307 ff.

teilbedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Personen (37,5 %) innerhalb eines Beobachtungszeitraums von vier Jahren nach Verurteilung bzw. Entlassung erneut rechtskräftig verurteilt wurden.⁵¹

5.2 Ergebnisse der Regressionsanalysen

Die beobachteten Wiederverurteilungsraten nach intra- und extramuraler Haft lassen für sich genommen noch keine qualifizierte Aussage darüber zu, ob die gewählte Vollzugsform als Einflussfaktor für eine spätere Legalbewährung agiert. Aus diesem Grund wurde in einem nächsten Schritt mit Hilfe einer binären logistischen Regression geprüft, inwiefern gewisse Prädiktoren, wie z. B. die Vollzugsform, auf die Wahrscheinlichkeit bzw. Chance, erneut verurteilt zu werden, Einfluss nehmen. Hierzu wurden zunächst mittels univariaten Chi-Quadrat-Testungen jene unabhängigen Variablen ermittelt, bei denen ein signifikanter Zusammenhang zwischen der geprüften und der Variable Wiederverurteilung bestand.⁵²

Um die endgültigen Prädiktoren für die Regression zu erhalten, wurden die unabhängigen Variablen in einem nächsten Schritt hierarchisch durch Einschluss nach und nach in die binäre logistische Regression aufgenommen, um die Veränderungen im Modell und in den einzelnen Blöcken beobachten und beurteilen zu können. Die Variable Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren nach Entlassung diente dabei als abhängige Variable. Diese sukzessive Vorgehensweise wurde für alle signifikanten Variablen wiederholt. Um die Modellgüte (Goodness-of-fit) zu verbessern, wurden in der Folge jene Variablen ausgeschlossen, die das Modell nicht verbesserten.⁵³ Die verbleibenden acht signifikanten Variablen wurden im Anschluss zur Berechnung einer binären logistischen Regression verwendet, die folgende Ergebnisse lieferte ($n = 879$):⁵⁴

⁵¹ *Statistik Austria* (2016), S. 85; *Statistik Austria* (2017), S. 85; *Statistik Austria* (2019), S. 94, 108; *Statistik Austria* (2022), S. 101, 119; es finden sich unterschiedliche Wiederverurteilungsraten nach teilbedingten und unbedingten Freiheitsstrafen (erstere belaufen sich auf 26,7 % und letztere auf 44,5 %). Für die hier verwendete Darstellung wurde das gewichtete arithmetische Mittel aus den vorliegenden Daten errechnet.

⁵² *Auer* (2024), S. 198, 325 f.

⁵³ *Field* (2018), S. 885, 892 ff; vgl. *Auer* (2024), S. 326 f.

⁵⁴ *Auer* (2024), S. 327 ff; die gewählte Referenzkategorie findet sich bei kategorialen Variablen mit mehr als zwei Ausprägungen in Klammer. Bei dichotomen Variablen wurde die erste Ausprägung (0 = nein) als Referenzkategorie gewählt.

Tabelle 1: Ergebnisse der binären logistischen Regression⁵⁵

Variablen in der Gleichung	B	SE	Wald (χ^2)	df	p-Wert	Exp(B)	95 % KI für Exp(B)	
							unterer Wert	oberer Wert
<u>Alter</u> (16-20 Jahre)			22,745	5	<,001***			
21-30 Jahre	-,378	,340	1,240	1	,265	,685	,352	1,333
31-40 Jahre	-1,235	,389	10,066	1	,002**	,291	,136	,624
41-50 Jahre	-,934	,412	5,144	1	,023*	,393	,175	,881
51-60 Jahre	-2,002	,545	13,499	1	<,001***	,135	,046	,393
über 60 Jahre	-1,979	,903	4,805	1	,028*	,138	,024	,811
<u>Ausbildung</u> (keine)			16,611	2	<,001***			
abgeschl. Ausbildung	-,665	,184	13,137	1	<,001***	,514	,359	,737
dzt. in Ausbildung	,440	,416	1,119	1	,290	1,553	,687	3,510
<u>Familienstand</u> (ledig)			4,752	3	,191			
verheiratet/EP	-,283	,250	1,287	1	,257	,753	,462	1,229
geschieden	,324	,262	1,526	1	,217	1,383	,827	2,312
verwitwet	,348	,884	,155	1	,693	1,417	,251	8,013
<u>Vorstrafen</u> (keine)			27,181	4	<,001***			
1 Vorstrafe	,223	,359	,385	1	,535	1,250	,618	2,525
2-5 Vorstrafen	,970	,274	12,514	1	<,001***	2,639	1,541	4,518
6-10 Vorstrafen	1,453	,317	21,016	1	<,001***	4,276	2,297	7,958
über 10 Vorstrafen	1,163	,402	8,367	1	,004**	3,198	1,455	7,031
<u>6. Abschnitt BT öStGB</u>	,329	,177	3,448	1	,063	1,390	,982	1,968
<u>10. Abschnitt BT öStGB</u>	-1,733	1,074	2,600	1	,107	,177	,022	1,453
<u>12. Abschnitt BT öStGB</u>	,629	,308	4,175	1	,041*	1,875	1,026	3,427
<u>Vollzugsform</u> (intramural)			15,024	2	<,001***			
FD eüH	-,773	,202	14,618	1	<,001***	,462	,311	,686
BD eüH	-,681	,324	4,420	1	,036*	,506	,268	,955
Konstante	-,375	,437	,738	1	,390	,687		

Das Regressionsmodell war statistisch signifikant ($\chi^2(19) = 170.609$, $p < .001$). Die Prüfung der Modellgüte (Goodness-of-fit) erfolgte anhand des Hosmer-Lemeshow-Tests, der eine befriedigende Anpassungsgüte zeigte ($\chi^2(8) = 7,513$, $p = .482$). Die Varianzaufklärung lag nach Cox & Snell R^2 bei 17,6 % und nach Nagelkerkes R^2 bei 26,1 %, das entspricht einem akzeptablen (kleinen) Effekt. Der Gesamtprozentsatz der korrekten Klassifizierung belief

⁵⁵ Auer (2024), S. 328 f.

sich auf 77,9 %, mit einer Sensitivität von 30,6 % und einer Spezifität von 93,9 %.⁵⁶

Zusammengefasst zeigt sich, dass die Wahrscheinlich bzw. Chance wieder-
verurteilt zu werden bei zunehmendem Alter, konkret ab der Altersgruppe der
31-40-Jährigen, sinkt und je nach Altersgruppe zwischen 2,5 und 7,4-mal ge-
ringer ist als in der Referenzkategorie der 16-20-Jährigen (95 % KI je nach
Altersgruppe 1,1 bis 41,6). Höheres Alter zeigt somit eine protektive Wir-
kung. Auch das Vorliegen einer abgeschlossenen Ausbildung stellt einen pro-
tektiven Faktor dar. So zeigt sich, dass die Chance, wiederverurteilt zu werden
mit abgeschlossener Ausbildung um das Zweifache geringer ist als ohne eine
solche (95 % KI: 1,4 bis 2,8). Eine steigende Anzahl von Vorstrafen geht hin-
gegen mit einer erhöhten Chance einer Wiederverurteilung einher. Ab dem
Vorliegen von zwei oder mehr Vorstrafen zeigt sich, dass die Chance, wieder-
verurteilt zu werden zwischen 2,6 und 4,3-mal höher ist als in der Referenz-
kategorie ohne Vorstrafen (95 % KI je nach Vorstrafenbelastung 1,5 bis 8).
Auch für die extramurale Haft kann eine protektive Wirkung angenommen
werden. Die Chance einer Wiederverurteilung ist bei extramuraler Haft im
Rahmen des Frontdoor eüH 2,2-mal (95 % KI: 1,5 bis 3,2) und im Rahmen
des Backdoor-eüH um das Zweifache (95 % KI: 1 bis 3,7) geringer als im
Vergleich zur Referenzkategorie der intramuralen Haft in einer Justizanstalt.⁵⁷

Den vorliegenden Ergebnissen entsprechend zeigen ein zunehmendes Alter,
der Abschluss einer Ausbildung und die extramurale Haft im Rahmen des eüH
eine protektive Wirkung und können somit als einflussnehmende Faktoren für
eine spätere, positive Legalbewährung agieren. Im Gegensatz dazu können
sich Faktoren, wie das Vorhandensein von mehr als einer Vorstrafe, das Feh-
len einer abgeschlossenen Ausbildung sowie die gänzliche intramurale Haft-
verbüßung ungünstig auf die spätere Legalbewährung auswirken. Die Ergeb-
nisse der Studie stehen dabei auch im Einklang mit den bisherigen Erkennt-
nissen der Rückfallforschung.⁵⁸

⁵⁶ *Backhaus et al.* (2018), S. 98 ff., 296 ff.; *Raithel* (2008), S. 174, 176 f.; *Schendera* (2008), S. 170; *Field* (2018), S. 401 f., 882 f.; vgl. *Auer* (2024), S. 330.

⁵⁷ *Auer* (2024), S. 330 ff., 371 ff.

⁵⁸ *Auer* (2024), S. 332; vgl. hierzu u. a. *Singelstein/Kunz* (2021), § 10 Rz 39 ff., § 18 Rz 2, § 20 Rz 36; *Bonta/Andrews* (2017), S. 45, 60, 145 f., 199; *Killias/Kuhn/Aebi* (2011), Rz 503 f., 1111; *Heinz* (2004), S. 32; *Groß* (2004), S. 40, 149; *Jehle et al.* (2020), S. 74 ff., 180 ff.; *Neubacher* (2023), Kap 6 Rz 2, 4; *Davis et al.* (2014), S. 81ff.; *Belur et al.* (2020), S. 4 ff., 9 ff., 14 ff.

6. Conclusio und zentrale Empfehlung

Im Rahmen der gegenständlichen Untersuchung konnten deutliche Unterschiede in der Legalbewährung von Strafgefangenen nach intra- und extramuraler Haft aufgezeigt werden. In diesem Zusammenhang konnte auch nachgewiesen werden, dass die extramurale Vollzugsform des eüH als einflussnehmender, protektiver Faktor für eine spätere Legalbewährung agieren kann, selbst wenn andere, möglicherweise einflussnehmende Faktoren entsprechend Berücksichtigung finden. Der eüH weist durch seine Systematik nicht nur eine alle Lebensbereiche umfassende Nähe zu den realen Lebensbedingungen nach der Entlassung auf – und ist als moderne Vollzugsform am Puls der Zeit –, sondern trägt auch den Vollzugszwecken des § 20 öStVG entsprechend umfassend zur (Re-)Sozialisierung und (Wieder-)Eingliederung der Straftäter:innen in die Gesellschaft bei. Darüber hinaus hätte der eüH das Potenzial einen entscheidenden Beitrag zur Senkung der intramuralen Auslastung der Justizanstalten zu leisten, der gerade im Lichte der derzeitigen Belegssituation von entscheidender Bedeutung wäre. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse wird daher die klare Empfehlung ausgesprochen die extramurale Haft, wo immer dies tunlich und möglich erscheint, zu forcieren, um die Strafgefangenen umfassend auf ein Leben in Freiheit in der Mitte der Gesellschaft vorzubereiten und ihre spätere Legalbewährung nachhaltig zu stärken.⁵⁹

Literatur

- Aebi, M./Delgrande, N.* (2013): SPACE I - 2011 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Delgrande, N.* (2014): SPACE I - 2012 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Delgrande, N.* (2015): SPACE I - 2013 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Tiago, M./Burkhardt, C.* (2015): SPACE I - 2014 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Tiago, M./Burkhardt, C.* (2016): SPACE I - 2015 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Tiago, M./Kolopp, L./Burkhardt, C.* (2017): SPACE I - 2016 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Tiago, M.* (2018): SPACE I - 2018 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.

⁵⁹ *Auer* (2024), S. 374.

- Aebi, M./Tiago, M.* (2020): SPACE I - 2019 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Tiago, M.* (2021): SPACE I - 2020 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Cocco, E./Molnar, L./Tiago, M.* (2022): SPACE I - 2021 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Cocco, E./Molnar, L.* (2023): SPACE I - 2022 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Auer, C.* (2024): Strafvollzug und Legalbewährung. Eine Untersuchung der intra- und extramuralen Haft in Österreich. Baden-Baden: Nomos.
- Backhaus, K./Erichson, B./Plinke, W./Weiber, R.* (2018): Multivariate Analysemethoden. Berlin: Springer.
- Belur, J./Thornton, A./Tompson, L./Manning, M./Sidebottom, A./Bowers, K.* (2020): A systematic review of the effectiveness of the electronic monitoring of offenders. *Journal of Criminal Justice*, 68, S. 1-18.
- Bonta, J./Andrews, D. A.* (2017): *The Psychology of Criminal Conduct*. New York: Routledge.
- Bundesministerium für Justiz* (2017): Grundsatzenerlass vom 15. März 2017 für den elektronisch überwachten Hausarrest (EÜH) (BMJ-GD43401/0013-II 3/2016). Wien: BMJ.
- Bundesministerium für Justiz* (2021): Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU / Sichere Wege aus der Kriminalität“. Wien: BMJ.
- Bundesministerium für Justiz* (2024a): Strafvollzug. Verteilung des Insassinnen- bzw. Insassenstandes, in: <https://www.justiz.gv.at/home/strafvollzug/statistik/verteilung-des-insassinnen-bzwinsassenstandes.2c94848542ec49810144457e2e6f3de9.de.html> [Stand 01.09.2024].
- Bundesministerium für Justiz* (2024b): Sicherheitsbericht 2022 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz. Wien: BMJ.
- Davis, L./Steele, J./Bozick, R./Williams, M./Turner, S./Miles, N./Saunders, J./Steinberg, P.* (2014): *How Effective Is Correctional Education, and Where Do We Go from Here? The Results of a Comprehensive Evaluation*. Santa Monica: RAND Corporation.
- Drexler/Weger* (2022): *Strafvollzugsgesetz*, herausgegeben von K. Drexler, T. Weger. 5. Auflage. Wien: Manz.
- Field, A.* (2018): *Discovering Statistics Using IBM SPSS Statistics*. London: Sage Publications.
- Groß, G.* (2004): *Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich*. München: Elektronische Hochschulschriften der LMU.
- Heinz, W.* (2004): Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel. In Heinz, W./Jehle, J-M. (Hg.): *Rückfallforschung*. Wiesbaden: KrimZ, S. 11-52.
- Hofinger, V./Fritsche, A.* (2021): *Gewalt in Haft. Ergebnisse einer Dunkelfeldstudie in Österreichs Justizanstalten*. Wien: LIT Verlag.
- Jehle, J-M./Albrecht, H-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C.* (2020): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016*. Berlin: BMJ.

- Killias, M./Kuhn, A./Aebi, M.* (2011): Grundriss der Kriminologie – Eine europäische Perspektive. Bern: Stämpfli.
- Kürzinger, J.* (1992) Gewaltkriminalität. In Kaiser, G./Kerner, H-J./Sack, F./Schellhoss, H. (Hg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg: C.F. Müller, S. 171-177.
- Medigovic U./Reindl-Krauskopf, S./Luef-Kölbl, H.* (2023): Strafrecht Allgemeiner Teil II. Wien: Verlag Österreich.
- Neubacher, F.* (2023): Kriminologie. Baden-Baden: Nomos.
- Raitzel, J.* (2008): Quantitative Forschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schendera, C.* (2008): Regressionsanalyse mit SPSS. Oldenburg: DeGruyter
- Schwind, H-D./Schwind J-V.* (2021): Kriminologie und Kriminalpolitik. Heidelberg: C.F. Müller.
- Statistik Austria* (2016): Gerichtliche Kriminalstatistik 2015. Wien: Statistik Austria.
- Statistik Austria* (2017): Gerichtliche Kriminalstatistik 2016. Wien: Statistik Austria.
- Statistik Austria* (2019): Gerichtliche Kriminalstatistik 2017-2018. Wien: Statistik Austria.
- Statistik Austria* (2022): Gerichtliche Kriminalstatistik 2019-2020. Wien: Statistik Austria.
- Statistik Austria* (2024): Gerichtliche Kriminalstatistik 2021-2022. Wien: Statistik Austria.
- Statistik Austria* (2024): Bevölkerung und Soziales. Entwicklung des Bildungsniveaus der Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren (Tabelle), in: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bildung/bildungsstand-der-bevoelkerung> [letzter Aufruf: 20.11.2024].
- Singelnstein, T./Kunz, K-L.* (2021): Kriminologie. Eine Grundlegung. Stuttgart: UTB.
- Walser, C.* (2018b): Ausgewählte Rechtsfragen zum elektronisch überwachten Hausarrest (eüH). ÖJZ, 97, S. 716-721.
- Walser, C.* (2018a): Recht und Wirklichkeit des elektronisch überwachten Hausarrests. Wien: Manz.